

Von: RPP Horn <horn@rpp.de>
Gesendet: Mittwoch, 15. März 2017 11:06
An: Gehle, Andreas | Stadt Brakel
Betreff:
Anlagen: PDF_Anschreiben_Beteiligte.html; 17-0058-wi.html

hier: 17/0058

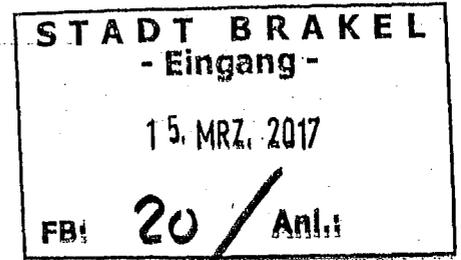
Sehr geehrter Herr Gehle,
wie gestern angekündigt, übersenden wir Ihnen vorab den Antrag per Mail.
Das Original geht per Post zu.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Wilmbuße

RPP Prof. Platena, Paust und Partner
- Rechtsanwälte - Fachanwälte - Notar -
Marktplatz 3
32805 Horn-Bad Meinberg
Tel.: 05234-206780
Fax: 05234-206782
horn@rpp.de

Der Inhalt dieser Nachricht sowie eventuelle Anhänge hierzu sind vertraulich und ausschließlich für den beabsichtigten Empfänger bestimmt, soweit nicht anders erlaubt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass jegliche Nutzung, Weiterleitung, Ausdrucke und Kopien dieser Nachricht unzulässig sind. Löschen Sie bitte diese Nachricht samt eventueller Anhänge aus Ihrem System und informieren Sie den Absender unverzüglich.

This email and possible attachments are confidential and are to be used by the intended recipient alone, unless otherwise specified. If you are not the intended recipient, forwarding, distribution or any other copying of this message and / or attachments are strictly prohibited. Please notify the sender and delete this message and possible attachments immediately."



RPP • Hermannstr. 1 • 32756 Detmold

Stadt Brakel
Postfach 14 61

33029 Brakel

Unser Vorgang
17/0058/ wi

Rückfragen an
RA Block

Datum
14.03.2017

/ . Stadt Brakel

Az: 20/Ge Grab BRAK

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Temme,
sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht von Herrn
§ 6 der Hauptsatzung der Stadt Brakel,

beantragen wir gemäß

dass die am 08.09.2016 vom Rat der Stadt beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel rückwirkend geändert und neu unter nachfolgenden Maßgaben kalkuliert wird und unser Mandant auf Basis der geänderten Kalkulation einen neuen Gebührenbescheid erhält:

1. Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals beträgt anstatt 7 vom Hundert alt, 4 vom Hundert neu.
2. Der Anteil der Erholungsflächen für die Allgemeinheit wird nicht mit 10 vom Hundert aus allgemeinen Deckungsmitteln, sondern mit 20 vom Hundert berücksichtigt.

IBAN: DE87 4765 0130 0000 0305 85
BIC: WELADE3LXXX
Rechtsform: Partnerschaft Sitz: Detmold
Registergericht: AG Essen Nr.: PR 1845
Steuernummer: 313/5296/0632

Büro Detmold^{II}:
Hermannstraße 1
32756 Detmold
Tel: (05231) 308 14-0
Fax: (05231) 308 14-14

Büro Horn^I:
Marktplatz 3, 32805
Horn-Bad Meinberg
Tel: (05234) 206 78-0
Fax: (05234) 206 78-2

Büro Bad Meinberg:
Brunnenstraße 55, 32805
Horn-Bad Meinberg
Tel: (05234) 84 00-11
Fax: (05234) 84 00-14



ISO 9001:2008 zertifiziert für anwaltliche Dienstleistungs- u. Kanzleimanagement



Interne

Begründung:

Unser Mandant hat im Dezember 2016 und damit kurz nach der Änderung der Gebührensatzung einen außerordentlich schmerzlichen und tief einschneidenden Verlust durch den Tod seiner Gattin erlitten.

Nahezu 2 Jahre hatte unser Mandant mit seiner Gattin gegen die heimtückische Erkrankung gekämpft und gehofft, sie letztlich zu überwinden.

In dieser Zeit widmeten unser Mandant und seine Ehefrau zwangsläufig ihre Aufmerksamkeit und ihr Interesse nicht den Entscheidungen der Stadt Brakel, insbesondere nicht im Gebührenbereich des Friedhofs- und Bestattungswesens.

Als im unseren Mandanten das schockierende Erlebnis des Ablebens seiner lebenslang und über den Tod hinaus geliebten Ehefrau eintrat, musste er kurze Zeit später auch noch feststellen, dass unabhängig von der jeweils gewählten Form der Bestattung solche Schicksalsschläge zu Inanspruchnahmen aufgrund der neu festgelegten Gebührensatzung führen, die Mitgefühl für die tiefe Betroffenheit vermissen lassen und völlig unangemessen erscheinen.

Unser Mandant verfolgt nicht primär das eigene finanzielle Interesse, sondern möchte durch diese Initiative allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Brakel durch eine korrigierte Kalkulation dazu verhelfen, im Trauerfall nicht auch noch dem Eindruck ausgesetzt zu sein, die Stadt nutze den Schicksalsschlag ihrer Bürger um darüber ein Stück Haushaltssanierung zu betreiben. Deshalb wendet sich unser Mandant durch uns in Form einer Anregung gem: § 6 der Hauptsatzung an die Stadt und würde gern unter Anerkennung von Ihrer Seite für das Grundanliegen auf das individuelle Institut der Klage verzichten.

Unser Mandant wünscht für die auf den Tod eines geliebten Menschen folgende schwere Zeit auch die Sensibilität und das Fingerspitzengefühl der Verantwortlichen in der Stadt für die Betroffenen durch eine maßvolle und keineswegs extreme Kalkulation der dann fälligen Friedhofs- und Bestattungsgebühren.

Insbesondere die Kalkulation in Höhe von 7% an Zinsen für das aus dem allgemeinen Grundstücksvermögen eingebrachte Eigenkapital der Stadt erfüllt in Anbetracht der gegenwärtigen Nullzinspolitik der Bundesbank und unter Würdigung der auch langfristigen Konditionen der Kreditinstitute zum Erwerb von Immobilien mit einem Zinssatz von unter 3 % die erforderliche Angemessenheit und besondere Rücksichtnahme auf die Trauernden nicht mehr. Zwar ist anzuerkennen, dass die Rechtsprechung wegen des erfahrungsgemäß immer wieder schwankenden Zinssatzes einen über längere Zeiträume gebildeten Durchschnittszinssatz für die Verzinsung des Eigenkapitals zulässt, doch sollte gerade im sensiblen Friedhofsbereich kein extremer und der gegenwärtigen allgemeinen Zinssituation völlig entfremdeter Wert gewählt werden.

Die beantragten 4% würden schon deutlich über aktuell üblichen Konditionen liegen und damit in jedem Fall die schwankenden Entwicklungen größerer Zeiträume ausgleichen können.

Für einen gegenwärtig höheren Zinssatz zur Verzinsung des Eigenkapitals als 4% ist alles in allem keine

sachlich belastbare Begründung erkennbar.

Auch mit dem Anteil von 10% aus allgemeinen Deckungsmitteln für die insgesamt 13 Friedhöfe der Stadt Brakel mit den der Bürgerschaft dienenden Grünflächen und Bänken zum Verweilen, zur seelischen Erholung und stillen Anteilnahme, ist keine sachgerechte Differenzierung verbunden.

Der gewählte Anteil erscheint nur unter haushaltspolitischen Prämissen gegriffen, nicht aber unter sachbezogenen Erwägungen entwickelt worden zu sein.

So mangelt es an einer Vergleichsbetrachtung, die z.B. die Grünflächen der Friedhöfe in Relation zu allen Grünflächen im Eigentum der Stadt setzt und aus dem Verhältnis zueinander die jeweiligen Anteile im Aufwand errechnet. Ohne die genaue Größe der Flächen und des Aufwandes zu kennen, ist in Anbetracht der hohen Anzahl der Friedhöfe der Stadt mit ihren nicht geringen Erholungsflächen mit großer Wahrscheinlichkeit zu vermuten, dass diese Vergleichsbetrachtung einen deutlich höheren Wert als 10% sowohl für die Grünflächen der Friedhöfe als auch des dafür erforderlichen Aufwandes erbringen würde.

Die sachbezogene Herleitung des zu geringen und unüblichen Anteils von 10% aus anderen Parametern heraus ist des Weiteren nicht erkennbar.

Auf die in Kopie anliegenden Ausführungen des Bundes der Steuerzahler wird zudem verwiesen.

Alles in allem ist die Kalkulation mit nur 10% aus allgemeinen Deckungsmitteln für das Erholungsgrün der Friedhöfe weder rechtlich, noch sachlich plausibel. Der Kalkulation fehlt aber insbesondere der Fürsorgegedanke für die Trauernden, die gerade in der schweren Zeit nach dem Tod eines geliebten Menschen von ihrer Kommune erwarten, dass sie verständnisvoll betreut und nur mit den Gebühren belastet werden, die unvermeidlich sind.

Diesem Anspruch genügt die gerügte Satzung mit der darin befindlichen Kalkulation keineswegs.

Wir bitten deshalb, die Satzung erneut zu beraten und im Sinne des verständnisvollen Umgangs mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, repräsentiert in diesem Fall durch unseren Mandanten antragsgemäß zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Block
Rechtsanwalt

T . .

Fw: Grabnutzungsgebühren

31.01.2017 12:18

Von

An

1 Anhang - 1,2 MB

📎

Guten Tag Herr Block.

Wie tel. besprochen leite ich die, gestern bei mir eingegangene, Stellungnahme zur des Bundes für Steuerzahler NRW an Sie weiter.

Mit freundlichem Gruß

Anfang der weitergeleiteten E-Mail

Von: @steuerzahler-nrw.de
An:
Datum: 30-Jan-2017 14:42:17 +0100
Betreff: Grabnutzungsgebühren

Sehr geehrter Herr

was die Höhe der Grabnutzungsgebühren in der Stadt Brakel angeht, kann keine letztendliche Stellungnahme durch den Bund der Steuerzahler NRW vorgenommen werden, da uns weder die Gebührenbedarfsberechnung/Gebührenkalkulation im Friedhofswesen vorliegt und auch der Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne, der zur Stadt Brakel gefertigt worden ist, uns ebenfalls nicht vorliegt. Aus den uns vorliegenden Unterlagen der Stadt lassen sich aber schon einige Punkte benennen, die die Höhe der Grabnutzungsgebühren beeinflussen. Den Ausführungen der Stadt ist zu entnehmen, dass wohl in Brakel 90 % der Aufwendungen im Friedhofswesen über Gebühren refinanziert werden und nur 10 % aus allgemeinen Deckungsmitteln des allgemeinen Haushaltes der Stadt Brakel. Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler sind diese 10 % aus allgemeinen Deckungsmitteln zu niedrig, da die 13 Friedhöfe der Stadt Brakel nicht nur ein Ort des Gedenkens und der Trauer der Angehörigen der Verstorbenen darstellt - dies rechtfertigt die Erhebung von Friedhofsgebühren - sondern auch parkähnliche Grünanlagen der Stadt darstellen. Dies rechtfertigt dann aber auch, dass ein Teil der Aufwendungen aus allgemeinen Deckungsmitteln der Stadt bestritten wird und nicht den Angehörigen über Gebühren angelastet wird. Die entscheidende Frage ist jetzt natürlich, wie hoch der Prozentsatz beim sogenannten „grünpolitischem Wert“ zu sein hat. Es gibt eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 16.01.2014 Aktenzeichen 14 A 2794/12 wonach ein Verwaltungshaushaltsansatz für Grünflächen von 20 % rechtmäßig ist. Es wäre also zu fordern, dass die Stadt Brakel, also letztendlich der Stadtrat, die Höhe des grünpolitischen Wertes von 10 % auf mindestens 20 % erhöht. Dies hätte dann natürlich im Gegenzug für die Friedhofsgebührenezahler zu Folge das deren Anteil an der Refinanzierung der Aufwendungen im Friedhofswesen sinkt.

Man könnte natürlich auch die betriebsbedingten Kosten und damit die Gebührenbelastung für die Angehörigen der Verstorbenen dadurch senken, dass man die Pflegestandards auf den 13 Friedhöfen der Stadt Brakel überprüft. Es wäre auch zu überlegen, ob man nicht sinnvollerweise Tätigkeiten die bisher Bedienstete des Baubetriebshofes auf den Friedhöfen durchführen nach einer Ausschreibung auf Private (externe Dienstleister/Gewerbebetreibende) überträgt.

Abschließend würde ich Ihnen empfehlen sich mit Ihrer Anregung/Beschwerde an den Stadtrat in Brakel zu wenden. Ich habe Ihnen aus der Hauptsatzung der Stadt den § 6 Anregungen und Beschwerden heruntergeladen. Sie sehen dass Sie dort die Möglichkeit haben sich mit Anregungen und Beschwerden zunächst einmal an den Hauptausschuss zu wenden. Eine solche Anregung von Ihrer Seite könnte wie folgt aussehen:

Sie könnten zunächst einmal Ihren ganz individuellen Sachverhalt schildern und dann konkret fordern, dass der sogenannte grünpolitische Wert von derzeit 10 % auf mindestens 20 % angehoben wird. Wie Sie dem § 6 Absatz 9 entnehmen können, hätte dann der Bürgermeister die Pflicht Sie über die Entscheidung des Rates zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Der Bund der Steuerzahler finanziert sich ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Stärken Sie das "Finanzgewissen der Nation" und unterstützen Sie unsere Arbeit durch Ihre Mitgliedschaft oder Spende.

Besuchen Sie uns auch auf Facebook und melden Sie sich kostenlos für unseren Newsletter an.



**Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Bund der Steuerzahler NRW e.V.
Schillerstraße 14

40237 Düsseldorf

Tel. 0211 99

Fax 0211 99

[@steuerzahler-nrw.de](mailto:info@steuerzahler-nrw.de)

www.steuerzahler-nrw.de